

SATZUNG

des Stadtteiltreff Gonsenheim e.V.

Stadtteiltreff

Gonsenheim

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Stadtteiltreff Gonsenheim e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Mainz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein hat den „Stadtteiltreff Gonsenheim“ eingerichtet und wird dort integrative, soziokulturelle und zielgruppenbezogene Sozialarbeit im Stadtteil Gonsenheim, insbesondere im Wohngebiet Elsa-Brändström-Straße, leisten. Die Arbeit zielt auf die Identifizierung von Bewohnerbedürfnissen und Förderung bzw. Koordinierung von Initiativen, auf die Vernetzung der Arbeit verschiedener sozialer Institutionen und wichtiger Akteure im Stadtteil, auf die Erfüllung eines Grundangebotes an sozialer Beratung, das zunehmend zielgruppenspezifisch differenziert ist und auf die Realisierung pädagogischer Angebote, die sich an den Bedürfnissen der einzelnen Zielgruppen orientieren und insbesondere einer sozialen Benachteiligung entgegenwirken.

Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Stephan in Mainz-Gonsenheim zwecks Verwendung der Mittel für Angebote und Maßnahmen für sozial benachteiligte Menschen in Mainz-Gonsenheim.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll die Form der Mitgliedschaft, den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers sowie die Ermächtigung enthalten, dass die Mitgliedsbeiträge vom Konto des Mitglieds abgebucht werden können.

§ 4 FORMEN DER MITGLIEDSCHAFT

a) natürliche Personen können als Einzelmitglied in den Verein aufgenommen werden. Als aktives Mitglied haben sie das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung der Vereinsarbeit teilzunehmen.

b) natürliche Personen können weiterhin als Fördermitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in keine Ämter gewählt werden. Fördermitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

c) natürliche Personen können als Einzelmitglied mit Familienvergünstigung aufgenommen werden. Vergünstigungen, die im Stadtteiltreff für Mitglieder gelten, gelten dadurch für das Mitglied sowie für den/die EhepartnerIn und die Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

d) Juristische Personen können als Gruppenmitglied aufgenommen werden. Für Gruppen gelten besondere Vergünstigungen, die vom Vorstand des Vereins festgelegt werden. Gruppenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.

e) Die Mitgliederversammlung des Vereins kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) mit dem Tod des Mitglieds (natürliche Person)
- e) mit der Auflösung eines Mitglieds (juristische Person)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss oder die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Beschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Beschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Beschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Jahresbeiträge sol-

len von den Konten der Mitglieder mittels Einzugsermächtigung abgebucht werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 DER VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden sowie den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind Vorstand im Sinne des BGB.

§ 9 DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
2. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
3. Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung der Kooperationsverträge und Kooperationsvereinbarungen
4. Einberufung der Mitgliederversammlung
5. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 AMTSZEIT DES VORSTANDES

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Ein Mitglied des Vorstandes soll ein Mitarbeiter des Vereins sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen für Sitzungen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen, aus denen Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis herorgehen.

Ein Beschluss des Vorstandes kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zugestimmt haben. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in eine Person ist unzulässig.

§ 12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Fördermitglieder haben eine beratende Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags;

3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschluss oder eine Streichung von der Mitgliederliste;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Wahl der Kassenprüfer;

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 DIE EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zum Ende des ersten Quartals, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

§ 14 DIE BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl

der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung von 30.03.2011 beschlossen und ersetzt die Satzung der Gründungsversammlung vom 22.09.1998.